



Turn- und Sportverein Hohenthann-Beyharting e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Zeichen, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Name des Vereins ist „Turn- und Sportverein Hohenthann-Beyharting e.V.“.
Vereinsfarben: grün / weiß
- (2) Vereinszeichen ist das Bild auf der Titelseite dieser Satzung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tuntenhausen, Ortsteil Schönau. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen
 - b) Unterhaltung der Sportanlagen, der vereinseigenen Baulichkeiten, sowie der Sportgeräte
 - c) Abhaltung von Festen und Veranstaltungen, die zur Beschaffung von Geldmitteln für die Finanzierung der Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen
 - d) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und einsatzausgebildeter Übungsleiter.
- (9) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Die Aufnahme zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

- (4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (5) Ein Mitglied kann nur auf Antrag eines anderen Mitglieds nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei groben Verstoß gegen die Satzung oder grober Missachtung von Anordnungen des Hauptausschusses,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d) bei unehrenhaften Handlungen.
- (6) Langjährige und sportlich erfolgreiche und solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus nach der Jahreshauptversammlung zu entrichten.
- (8) Spartenbeiträge können durch die Spartenleitung beschlossen werden.

§ 3 Organe und Verwaltung

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstandschaft und Hauptausschuß:

Der Verein wird durch die Vorstandschaft mit dem Hauptausschuss geführt.

a) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand,
- dem 2. Vorstand,
- dem 3. Vorstand
- bis zu drei Kassieren,
- dem Schriftführer.

b) Der Hauptausschuß besteht aus:

- sämtlichen Vorstandsmitgliedern,
- sämtlichen Spartenleitern,
- dem Jugendleiter,
- drei Beisitzern,
- den Ehrenvorsitzenden.

Zusätzlich kann der Hauptausschuß bei Bedarf weitere Personen zu seinen Mitgliedern bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes bestimmt der Hauptausschuß eines seiner Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung der Aufgaben des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitgliedes.

(3) Revisoren:

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Sparten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Sparten:

Für die einzelnen Sportarten können durch Beschluß des Hauptausschusses Sparten gegründet werden. Die Sparten haben einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen, wobei der Kassier auch gleichzeitig stellvertretender Spartenleiter sein kann. Es steht den Sparten frei, weitere Funktionsträger zu bestimmen.

Fällt ein Spartenleiter aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle.

Jede Sparte ist zur Führung einer eigenen Kasse verpflichtet und hat die sie betreffenden finanziellen Abwicklungen selbst zu tätigen. Das gesamte Vermögen der Sparte ist jedoch Eigentum des Hauptvereines und wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von den Revisoren geprüft.

Die Spartenleitung ist gegenüber dem Hauptverein verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) *Amtsdauer:*

Die Vereinsführung sowie die Spartenleitung werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Zeit kann auf Beschluß der jeweiligen Versammlung verlängert oder verkürzt werden, sie muß jedoch mindestens 1 Jahr betragen.

(6) *Jugendleitung:*

Die spartenübergreifende Jugendarbeit richtet sich nach der von der Jugendleitung aufgestellten und vom Hauptausschuß befürworteten Jugendordnung.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Erlösen aus Vermietung, den freiwilligen Spenden, den Zuschüssen aus öffentlichen Geldern und dergleichen.
- (2) Ausgaben bis zu 1.500 € kann der 1. Vorstand, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, allein vornehmen. Ausgaben zw. 1.500€ und 2.500€ kann der Hauptvorstand entscheiden. Bei Ausgaben bis 5.000€ entscheidet der Hauptausschuß und über 5.000€ die Mitgliederversammlung.
- (3) Der einzelne Spartenleiter kann selbständig bis zu einem Betrag von € 1.000 aus der Spartenkasse verfügen, sofern entsprechendes Guthaben in der Kasse vorhanden ist.
Bei Ausgaben über € 1.000 ist ein Beschluß des Hauptausschusses erforderlich.
- (4) Der Hauptausschuß kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis, die Mitgliederversammlung ohne Begrenzung den Vorstand ermächtigen, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausgaben zu tätigen, die die Grenzen aus den vorstehenden Absätzen überschreiten.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird durch die in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten wird. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder sie beauftragt.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, und die Pflicht, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der Hauptausschuß hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuß kann persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern erledigen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses kann in der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (4) Der Kassier des Hauptvereins hat das Recht, jederzeit die Kassen der einzelnen Sparten einzusehen und Anweisungen über die Führung der Kassenbücher zu geben.
- (5) Über den gesamten Zahlungsverkehr, der in den einzelnen Ausschusssitzungen beschlossen wird, insbesondere über abgeschlossene Verträge und erhaltene oder gewährte Zuschüsse, ist unverzüglich ein Kurzprotokoll anzufertigen und dem jeweiligen Kassier zur Ergänzung seiner Unterlagen zuzuleiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Versammlungen teilen sich auf in:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die ordentliche Spartenjahresversammlung
 - d) die außerordentliche Spartenversammlung
 - e) die jeweils erforderlichen Ausschusssitzungen
 - f) die Jugendversammlung

- (2) Der 1. Vorstand, bzw. Spartenleiter, sind berechtigt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ausschuß eine entsprechende Versammlung festzusetzen und diese einzuberufen.
Die ordentliche Mitglieder- und Spartenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Ort und Zeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Anzeige in der Lokalpresse (Mangfallbote Bad Aibling) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Außerordentliche Mitglieder- und Spartenversammlungen finden statt auf Beschluß des Vereinsausschusses oder dann, wenn 20% der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung werden erledigt:
- Bericht des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie des Hauptausschusses
 - Festlegung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - Beschlußfassung über höhere Ausgaben
 - Satzungsänderungen
 - Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschußbeschlüsse
 - Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7)
Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- Satzungsänderungen
 - Beschlußfassungen über größere Anschaffungen und Aussagen
 - die Angelegenheiten, die in einer Versammlung gemäß Abschnitt (3) zur Erledigung gefordert werden
 - Auflösung des Vereins.
- (9) Minderjährige Mitglieder können unbeschränkt an Versammlungen teilnehmen, das Stimmrecht steht ihnen jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr zu.
- (10) Es ist ein Beschlußbuch zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer erstellt und vom 1. Vorstand unterschrieben.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Hauptvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Die Hauptvorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Die einzelnen Abteilungen haben kein eigenes Vermögen. Das Vermögen des Vereins umfaßt auch das Vermögen, das den einzelnen Abteilungen zur Verfügung steht. Die Verfügungsberechtigung der einzelnen Spartenleiter ergibt sich aus dieser Satzung. Löst sich eine Abteilung auf, so ist das von ihr genutzte Vermögen in die Verfügung des Hauptvereins zurückzugeben.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsmitgliedern nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Spartenzugehörigkeit.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Gemeinde Tuntenhausen zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinn und im Interesse des Sports zu.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Aibling.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

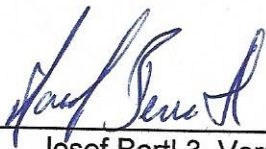
Schönau, den 21. März 2017



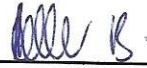
Siegfried Franke 1. Vorstand



Martin Lurz 2. Vorstand



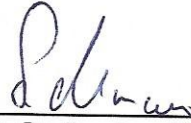
Josef Bartl 3. Vorstand



Barbara Heller, Schriftführerin



Alexander Reisinger, Kassier



Maria Sedlmaier, Kassierin